

Merkblatt für eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Informationsständen

Für das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Grund sind Erlaubnisse gemäß § 18 des Landesstraßengesetzes erforderlich. Ein Antrag kann per Formblatt oder formlos gestellt werden.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, evtl. Fax-Nr.
- genaue Ortsbezeichnung
- Größe des Infostandes
- Zweck und Art der Nutzung
- Angabe des Datums der Gestellung; für die Zeit von .. bis.. (Uhrzeit)
- Liegt eine Gemeinnützigkeit vor, ist der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beizulegen (Gebührenbefreiung)

Gebühren für Infostände:

- bis Tag 1 = bis 4 qm = Euro 10,23; über 4 qm = Euro 15,34
- bis 3 Tage = bis 4 qm = Euro 15,34; über 4 qm = Euro 20,45
- bis 7 Tage = bis 4 qm = Euro 20,45; über 4 qm = Euro 25,56
- bis 30 Tage = bis 4qm = Euro 51,13; über 4 qm = Euro 61,36

Folgende Plätze stehen im Innenstadtbereich zur Verfügung:

- Bahnhofsvorplatz
- Hillmannplatz
- Hanseatenhof
- Haus der Bürgerschaft
- Pieperstr./ Ecke Obernstr.
- oberer Domshof (Bereich zwischen Dom und Neptunbrunnen)
- andere Standorte sind gesondert zu erfragen.

Flächen für Werbemaßnahmen sind über die Deutsche Telekom, Tel: 5155-3633 o. 5155-3765 zu erfragen.

Die Fläche darf erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Rechtzeitige Antragstellung (ca. 10 Tage vor Aufstellung) ist vorzunehmen. Die Sondernutzung öffentlichen Grundes ohne Erlaubnis ist ordnungswidrig und kann nach § 48 Abs. 1

Nr. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ansprechpartner:

STADTAMT BREMEN

Referat 21

Stresemannstr. 48, 28207 Bremen

Telefon: 0421-361 16766 Fax: 0421-361 10035

Email: oeffentlicheordnung@stadttamt.bremen.de

